

Sport und GEMA

Die GEMA -Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte und mechanische Vervielfältigungsrechte- ist eine Verwertungsgesellschaft im Sinne des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten.

Der Urheber eines Musikstückes, der Komponist, der Textdichter bis hin zum Musikverleger, sie alle haben ein Recht auf Schutz des von ihnen geschaffenen Werkes.

Die GEMA vertritt stellvertretend für die Musikschaffenden die Interessen bei der Verwertung ihrer Werke und erteilt die Einwilligung zur öffentlichen Wiedergabe dieser Werke gegen eine Gebühr.

Jeder Verein, der bei einer Veranstaltung urheberrechtlich geschützte Werke (in der Regel Musikstücke) aufführt, muss diese Veranstaltung bei der GEMA anmelden.

Unerheblich ist, ob es sich hierbei um Unterhaltungsmusik, Tanzmusik oder nur um eine musikalische „Untermalung“ oder ob es sich um Live-Musik oder Musik von Tonträgern handelt. Der Einsatz von Musik führt grundsätzlich zur gesetzlich vorgeschriebenen Meldepflicht gegenüber der GEMA.

Meldepflichtig sind öffentliche Veranstaltungen. Veranstaltungen, die der Verein ausrichtet, werden grundsätzlich als öffentliche Veranstaltungen angesehen. Die private Veranstaltung zu Hause wäre beispielsweise eine nicht öffentliche Veranstaltung.

Die Anmeldung bei der GEMA sollte rechtzeitig (7 Tage), spätestens jedoch 3 Tage vor der Veranstaltung erfolgen.

Anmeldepflichtig ist der Veranstalter, das ist Derjenige in dessen Namen und auf dessen Rechnung die Musikdarbietung erfolgt.

Bei nicht rechtzeitiger Anmeldung ist die GEMA berechtigt, Schadensersatz in Höhe des doppelten Tarifbetrages (doppelte Gebühr) zu verlangen.

Im Sport wird Musik in sehr vielfältiger Form eingesetzt, im Übungs- und Trainingsbetrieb, bei den Wettkämpfen, bei Sportveranstaltungen und bei vielen anderen Gelegenheiten.

Um die Vereine in ihrer Sportarbeit zu unterstützen, hat der Deutsche Sportbund mit der GEMA eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen, die eine finanzielle Entlastung und eine Vereinfachung im Umgang mit der GEMA für die Vereine darstellt.

Nach dieser Vereinbarung (**Gesamtvertrag zwischen der GEMA und dem Deutschen Sportbund**) werden den Vereinen und Verbänden, die dem Deutschen Sportbund angeschlossen sind, Vorzugssätze und bei bestimmten Veranstaltungen Gebührenbefreiung zugesichert.

Der Gesamtvertrag gewährt den Vereinen und Verbänden einen Nachlass von 20% auf die Vergütungssätze der GEMA (GEMA-Tarife).

Eine Gebührenbefreiung für bestimmte Veranstaltungen mit Musikdarbietung sieht die **Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag zwischen der GEMA und dem Deutschen Sportbund** vor.

Häufig auftretende und für den Sportverein typische Musiknutzungen sind von dieser Zusatzvereinbarung erfasst und werden aufgrund dieser Vereinbarung beitragsfrei gestellt.

Informieren Sie sich hierzu unter : - Die neue Zusatzvereinbarung -

Die neue Zusatzvereinbarung

Am 1.7.99 ist die neue Zusatzvereinbarung in Kraft getreten.

Der Vorteil gegenüber der alten Vereinbarung ist, dass viele weitere Veranstaltungen mit Musiknutzung erfasst worden sind, für die nunmehr keine Anmeldepflicht bei der GEMA besteht, somit

auch keine Gebühr bezahlt werden muss. Die neue Zusatzvereinbarung stellt eine weitere Erleichterung für die Vereine dar. Weggefallen ist die bereits unzeitgemäße Eintrittsgeldordnung von 1,50 DM. Als Kriterium gilt hier nur noch die Zuschauerzahl.

Weiterhin ist die musikalische Umrahmung bei Amateur-Sportveranstaltungen auch in den Halbzeitpausen der Sportarten bei einer Besucherzahl von bis zu 1.000 anmeldefrei. Anmeldefrei sind ebenfalls Sport- und Spielfeste zur Vorführung von Sportarten bei einem „Tag der offenen Tür“.

Gemäß Ziffer 4 der neuen Zusatzvereinbarung sind folgende Veranstaltungen mit Musiknutzung für die Vereine anmelde- und damit beitragsfrei:

- a) Jahres- und Monatsversammlungen
- b) Vortragsabende
- c) Weihnachts- oder Jahresabschlussfeiern ohne Tanz
- d) Festzüge bei Turnfesten mit Turner- und Spielmannszügen
- e) Festakte bei offiziellen Gelegenheiten
- f) Totenfeiern
- g) Gruppen- und Heimatabende der Jugendgruppen ohne Tanz
- h) Elternabende der Jugendgruppe ohne Tanz
- i) Training und Wettbewerb solcher Sportdisziplinen, bei denen Musik integrierter Bestandteil ist. Dies gilt ausschließlich bei Wettbewerben von Amateursportlern mit bis zu 1.000 Besuchern
- j) Wiedergabe von Hörfunksendungen, Fernsehsendungen und Tonträger ohne Veranstaltungscharakter zur vereinsinternen Nutzung in nicht bewirtschafteten Räumen, die nur Vereinsmitgliedern zugänglich sind.
- k) Sport- und Spielfeste, sofern nicht noch erhebliche andere Aktivitäten bestehen.
- l) Musiknutzungen zur Vorführung einer Sportart (z.B. Aerobic, Jazzdance) anlässlich eines „Tages der offenen Tür“
- m) Kurse im vereinsinternen Trainingsbereich, wenn ausschließlich Vereinsmitglieder teilnehmen und keine zusätzliche Kursgebühr erhoben wird.
- n) Musiknutzungen bei der Aus- und Fortbildung in Bildungswerken der Landes-sportbünde, wenn Fernseher, Radio oder Tonträger ausschließlich zur Schulung eingesetzt werden.
- o) Musikalische Umrahmungen bei Sportveranstaltungen (sogenannte „Pausen-musik“), jedoch ausschließlich bei Amateurveranstaltungen mit bis zu 1.000 Besuchern

soweit die Musizierenden keine Entlohnung erhalten.

Achtung: dieser „soweit ...“ Zusatz gilt für die Punkte a) bis o).